



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 21. DEZEMBER 2020

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 13. März 2020

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

GEMEINDE ZEIHEN, SCHIESSPLATZ EICHWALD; RÜCKBAU STELLUNGSRAUM 1

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral der armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 13. März 2020 das Gesuch für den Rückbau des Stellungsraums 1 des Schiessplatzes Eichwald in der Gemeinde Zeihen zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (6. Mai bis 5. Juni 2020). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen und schriftliche Anregungen ein.
3. Der Kanton Aargau übermittelte der Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme mit Schreiben vom 30. Juni 2020.
4. Die Gemeinde Zeihen reichte der Genehmigungsbehörde am 8. Juli 2020 ihre Stellungnahme ein.
5. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ging am 5. August 2020 bei der Genehmigungsbehörde ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 18. August 2020 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.

7. Am 18. November 2020 zog das BAFU Antrag (20) formell zurück.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft den Teilrückbau einer militärischen Anlage. Der Rückbau militärischer Infrastruktur fällt nach konstanter Praxis in den Geltungsbereich der MPV, wenn er nicht durch eine zivile Nachnutzung begründet ist.

Im vorliegenden Fall wird ein nicht mehr genutzter Stellungsraum auf einem militärischen Schiessplatz zurückgebaut. Das Vorhaben ist somit militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Vorhaben sieht den Rückbau von Laufgräben des Stellungsraums 1 des Schiessplatzes Eichwald in der Gemeinde Zeihen vor. Grundeigentümer ist der Bund. Die Objekte werden nicht mehr genutzt und sollen aus Sicherheitsgründen (Werkeigentümerhaftung) zurückgebaut werden. Die rückzubauenden Laufgräben liegen im Wald und die frei werdende Fläche soll der Umgebung entsprechend renaturiert werden.

2. Stellungnahme des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau formulierte in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2020, basierend auf der kantonsinternen Vernehmlassung, folgende Anträge bzw. Hinweise:

Wald

- (1) Für den Rückbau von Laufgräben und Unterständen und die Rekultivierung der entsprechenden Waldfläche sei der Gesuchstellerin eine Rodung im Ausmass von 550 m² Waldareal auf der Parzelle Nr. 700 in Zeihen zu bewilligen. Massgebend für die Rodung sei der Rodungsplan vom 16. Juni 2019.

- (2) Die Rodung sei durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: 31. Dezember 2022.
- (3) Die bewilligten Rodungsgrenzen seien im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die Gesuchstellerin habe die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- (4) Die Rodungs- und Bauarbeiten hätten unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (5) Mit den in den Gesuchsunterlagen beschriebenen Massnahmen sei zu verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet werde.
- (6) Als Ersatzleistung an Ort und Stelle habe die Gesuchstellerin das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 550 m² gemäss dem Konzept in den Gesuchsunterlagen wieder zu bestocken. Massgebend sei der Rodungsplan vom 16. Juni 2019. Zum Auffüllen der Gräben dürfe nur unverschmutztes, mageres und mergeliges Bodenmaterial aus der Region verwendet werden.
- (7) Der Ersatzaufforstungstermin sei durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: 31. Dezember 2023.
- (8) Die Gesuchstellerin habe den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.

Boden

- (9) Arbeiten im Boden seien nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet sei, d.h. in der Regel während der Vegetationszeit. Nötigenfalls sei die Tragfähigkeit des Bodens mit Saugspannmessungen zu bestimmen.
- (10) Es sei ein standorttypischer Bodenaufbau wiederherzustellen. Sämtliches rückgebaute Betonmaterial sei fachgerecht zu entsorgen. Es dürfe nur mit sauberem Bodenmaterial rekultiviert werden.

Entwässerung

- (11) Das Baugrubenwasser sei dauernd mit Vorbehandlung gemäss Kapitel 6.2.3 im Ordner "Siedlungsentwässerung" zu behandeln. Das vorbehandelte Abwasser sei indirekt zu versickern.

Luftreinhaltung

- (12) Es seien alle Massnahmen der Massnahmenstufe A der Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, BAFU 2009) umzusetzen.
- (13) Auf der Baustelle müssten alle Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit einer Leistung > 18 kW und deren Partikelfiltersysteme die Anforderungen gemäss Art. 19a und Anhang 4 Ziffer 3 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) einhalten.

3. Stellungnahme der Gemeinde Zeihen

Die Gemeinde Zeihen nahm das Vorhaben gemäss Stellungnahme vom 8. Juli 2020 zustimmend zur Kenntnis, verzichtete jedoch auf eine Stellungnahme.

4. Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 3. August 2020 zum Thema Wald folgende Anträge:

- (14) Die in der Stellungnahme der Abteilung Wald des Kantons Aargau vom 13. Mai 2020 formulierten Anträge (1), (2), (5) und (6) seien zu berücksichtigen.

Die in der Stellungnahme der Abteilung Wald des Kantons Aargau vom 13. Mai 2020 formulierten Anträge (3), (4), (7) und (8) seien in den nachfolgenden Anträgen sinngemäss integriert/enthalten und müssten nicht separat aufgeführt werden.

- (15) Die Rodungs- und Bauarbeiten hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (16) Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten hätten bei temporären Rodungen innert zwei Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten zu erfolgen.
- (17) Für die Ersatzaufforstungen habe die Gesuchstellerin das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktion sicherzustellen. Sie habe während der Bau- und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies habe durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstung habe die Gesuchstellerin die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer habe festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen sei und für welche Zeitdauer. Die Bauherrschaft habe die Genehmigungsbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeit habe die Genehmigungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden.
- (18) Für die Umsetzung der Rodung / des Rodungsersatzes sei der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Insbesondere seien die bewilligten Rodungsgrenzen im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die Gesuchstellerin habe die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- (19) Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) sei der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.
- (20) Die Genehmigungsbehörde habe dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Leistung von Realersatz im Grundbuch angemerkt wird.

5. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 7. August 2020 bis auf eine Ausnahme (Antrag 20) mit den Anträgen und Bemerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen. Zu Antrag (20) teilte die Gesuchstellerin mit, dass die Pflicht zur Anmerkung im Grundbuch im vorliegenden Fall nicht notwendig sei.

6. Rückzug Antrag (20)

Am 18. November 2020 einigten sich die Genehmigungsbehörde und das BAFU, dass Antrag (20), wonach die Pflicht zur Leistung von Realersatz im Grundbuch anzumerken sei, vorliegend keinen Sinn macht, da die betroffenen Parzellen im Eigentum des VBS stehen und das Areal im Kernbestand bleibt. Die Pflicht zur Ersatzvornahme wird mit der Plangenehmigung verbindlich und muss nicht noch mit einem Grundbucheintrag sichergestellt werden. Das BAFU zog demzufolge Antrag (20) formell zurück.

7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Wald

Rodung

Jede dauernde und vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung im Sinne des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0). Rodungen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen (Bedürfnisnachweis, Standortgebundenheit, sachliche Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen, keine Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung von Natur- und Heimatschutz) erteilt werden. Überdies sind Rodungsbewilligungen jeweils zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG).

Aus waldrechtlicher Sicht bedarf das Vorhaben einer Rodungsbewilligung.

Der Rückbau führt zu einer Verbesserung der Waldfunktion im Sinne von Art. 1 WaG und entspricht einer waldbaulichen Massnahme, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Stabilität und Qualität des Bestandes beiträgt (Art. 19 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01). Die sachgerechten Anträge (5) (6) (15) (18) (19) zum Schutz des Waldes und der darin lebenden Tiere werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

Wiederaufforstung

Der Rückbau führt zu einer Verbesserung der Waldfunktion im Sinne von Art. 1 Bst. c WaG. Die Anträge (6) und (10) des Kantons Aargau bzw. (17) des BAFU zur Wiederaufforstung sind sachgerecht und gewährleisten eine Wiederherstellung der Waldfunktion. Die Anträge werden gutgeheissen und sinngemäss als Auflagen übernommen.

Bekämpfung von Neophyten

Das BAFU beantragt (17), dass die Bauherrschaft verpflichtet werden solle, während der Bau- und der Aufwuchsphase das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dazu habe die Bauherrschaft regelmässige Kontrollen durchzuführen, um allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Die Anträge konkretisieren Art. 15 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911), wonach aufkommende invasiven gebietsfremden Organismen zu bekämpfen sind.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag als zielführend, weshalb dieser gutgeheissen wird. Die Gesuchstellerin hat demzufolge sicherzustellen, dass die notwendigen Kontrollen und Massnahmen durch den kantonalen Forstdienst oder eine andere zu beauftragende Fachperson im Sinne des Antrages vorgenommen werden. Eine Kopie der Vereinbarung mit dem Beauftragten ist der Genehmigungsbehörde zuzustellen.

Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen ist die Fläche, wie vom BAFU beantragt (17), einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU.

Es ergehen entsprechende Auflagen.

Rodungsbewilligung

Die Anträge zur Befristung der Rodung und Wiederaufforstung (2) (16) werden gutgeheissen und als Auflagen verfügt. Die Rodung darf erst in Angriff genommen werden, wenn die vorliegende Plangenehmigungsverfügung rechtskräftig ist. Die Rodung hat bis am 31. Dezember 2022, die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben innert zwei Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten zu erfolgen.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 WaG vorliegend gegeben sind. Die von der Gesuchstellerin beantragte Rodung wird unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bewilligt. Massgebend ist der Rodungsplan vom 16. Juni 2019.

Dem Antrag des BAFU (14), wonach die kantonalen Anträge (1), (2), (5) und (6) zu berücksichtigen seien, wird bereits entsprochen. Der Antrag wird als gegenstandslos abgeschrieben.

b. Abfälle / Schadstoffe

Gemäss Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Auf Verlangen der zuständigen Behörde muss nach Abschluss der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt werden (Art. 16 Abs. 2 VVEA).

Das Entsorgungskonzept ist Teil der Projektunterlagen und wurde weder vom Kanton Aargau noch vom BAFU im Rahmen der Anhörung bemängelt. Die Abfälle sind gemäss den Angaben im Entsorgungskonzept fachgerecht zu entsorgen. Falls beim Rückbau allfällig verdeckte, nicht im Schadstoffbericht vom 10. Dezember 2018 aufgeführte, verdächtige Materialien zum Vorschein kommen, sind die Arbeiten einzustellen und es ist eine Beurteilung der Situation, allenfalls unter Einbezug einer Fachperson, durchzuführen.

Es ergehen entsprechende Auflagen.

c. Boden

Wer Boden abträgt, muss damit gemäss Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden.

Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden (Art. 6 VBBo).

Der kantonale Antrag (9) konkretisiert die genannten gesetzlichen Bestimmungen der VBBo. Der Antrag wird vorsorglich als Auflagen übernommen, obwohl die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt wird und grundsätzlich nicht über Auflagen sichergestellt werden muss.

Für die Wiederverwendung des Bodens ist die Wegleitung Bodenaushub sowie die Aushubrichtlinie des BAFU zu berücksichtigen.

d. Munitionsrückstände

Bei einer Altlastensanierung bzw. bei Bauarbeiten auf Schiessplätzen kann je nach Munition und Tiefe von Einschüssen eine gewisse Gefahr von Blindgängern ausgehen. Da eine Blindgänger Gefahr nicht völlig ausgeschlossen werden kann, muss die Gesuchstellerin aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Arbeiten eine Risikoanalyse und Gefährdungsabschätzung durchführen, die erforderlichen Schutzmassnahmen vorsehen und bei Bedarf das Kommando Kampfmittelbeseitigung und Minenräumung (KAMIR) des VBS beiziehen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

e. Entwässerung

Gemäss Art. 6 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist es verboten, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder

sie versickern zu lassen. Der Kanton Aargau beantragt (11), dass das Baugrubenwasser dauernd gemäss den Vorgaben des kantonalen Hilfsmittels «Siedlungsentwässerung» vorzubehandeln und das vorbehandelte Abwasser indirekt zu versickern sei.

Der Antrag konkretisiert die genannte gesetzliche Bestimmung. Obwohl die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt wird und grundsätzlich nicht über Auflagen sichergestellt werden muss, wird der Antrag vorsorglich als Auflage übernommen.

f. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben die Massnahmenstufe B und entsprechende Massnahmen fest. Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton Aargau noch vom BAFU Anmerkungen oder Einwände zum Thema Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist vorliegend korrekt.

g. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar.

Gemäss den Kriterien der Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A vor. Im Rahmen der Anhörung sind vom Kanton Aargau Anträge zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Antrag (12) verlangt, dass alle Massnahmen der Massnahmenstufe A umzusetzen seien. Die Gesuchstellerin hat dies bereits so vorgesehen, weshalb der Antrag als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Antrag (13) wiederholt gesetzliche Bestimmungen, die berücksichtigt werden sollen. Die Berücksichtigung von gesetzlichen Bestimmungen wird vorausgesetzt und muss grundsätzlich nicht über Auflagen sichergestellt werden muss. Mit der Festlegung der Massnahmenstufe A und entsprechender Massnahmen ist die Berücksichtigung der erwähnten gesetzlichen Vorgaben ohnehin bereits sichergestellt. Der Antrag wird ebenfalls als gegenstandslos abgeschrieben.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 13. März 2020 in Sachen

Gemeinde Zeihen, Schiessplatz Eichwald; Rückbau Stellungsraum 1

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 13. März 2020
- Rodungsgesuch vom 3. Mai 2020
- Plan AA_3619_1__0001 vom 19.06.2019, Rodungsplan

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Rodungsbewilligung

Die Ausnahmegenehmigung für die temporäre Rodung von 550 m² Wald (Gemeinde Zeihen (AG), Parzelle Nr. 700, Koordinaten: 649'690 / 257'500, im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und die Wiederaufforstung derselben Fläche wird hiermit erteilt.

Die Rodung darf erst vorgenommen werden, wenn die Plangenehmigung rechtskräftig ist.

Die Rodung hat bis am 31. Dezember 2022 zu erfolgen.

Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben innert 2 Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten zu erfolgen.

3. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Zeihen sowie dem kantonalen Forstdienst frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

Wald

- c. Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- d. Für die Umsetzung der Rodung und des Rodungsersatzes ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Insbesondere sind die bewilligten Rodungsgrenzen im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die Abgrenzung ist vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisförsteramt abzunehmen.
- e. Das Rodungsareal ist gemäss dem erarbeiteten Konzept wiederzubestocken. Das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktion ist sicherzustellen. Zum Auffüllen der Gräben darf nur unverschmutztes, mageres und mergeliges Bodenmaterial aus der Region verwendet werden. Es ist ein standorttypischer Bodenaufbau wiederherzustellen. Es darf nur mit sauberem Bodenmaterial rekultiviert werden.
- f. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) ist der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.

Neophyten

- g. Während der Bauphase und während fünf Jahren nach erfolgter Ersatzaufforstung ist das Aufkommen invasiver Pflanzen und Konkurrenzvegetation zu bekämpfen. Der Nachweis der entsprechenden Beauftragung ist dem Abschlussbericht beizulegen.
- h. Fünf Jahre nach Abschluss der Ersatzaufforstung ist die Fläche einer Erfolgskontrolle

zu unterziehen. Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU.

Boden

- i. Es ist zu verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird. Arbeiten im Boden sind nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, d.h. in der Regel während der Vegetationszeit. Nötigenfalls ist die Tragfähigkeit des Bodens mit Saugspannmessungen zu bestimmen.

Abfälle

- j. Die Abfälle sind gemäss den Angaben im Entsorgungskonzept fachgerecht zu entsorgen. Falls beim Rückbau allfällig verdeckte, nicht im Schadstoffbericht vom 10. Dezember 2018 aufgeführt, verdächtige Materialien zum Vorschein kommen, sind die Arbeiten einzustellen und es ist eine Beurteilung der Situation, allenfalls unter Einbezug einer Fachperson, durchzuführen.

Munitionsrückstände

- k. Vor Baubeginn hat die Gesuchstellerin in Bezug auf Munitionsrückstände eine Risikoanalyse und Gefährdungsabschätzung durchzuführen, die erforderlichen Schutzmassnahmen anzuordnen und bei Bedarf das Kommando KAMIR des VBS beizuziehen. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht das Ergebnis der durchgeführten Risikoanalyse und die vorgesehenen Massnahmen festzuhalten. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens 3 Wochen vor Baubeginn zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Entwässerung

- l. Das Baugrubenwasser ist gemäss den Vorgaben des kantonalen Hilfsmittels «Siedlungsentwässerung» vorzubehandeln und indirekt versickern zu lassen.

Diverses

- m. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

4. Anträge des Kantons Aargau

Die Anträge des Kantons Aargau werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden oder bereits sinngemäss in Anträgen des BAFU enthalten sind.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung

mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**
i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (per Kurier)
(Beilage: 1 Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)
- Gemeinde Zeihen, Bahnhofstrasse 4, 5079 Zeihen (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM Mitte
- armasuisse Immobilien, MAD
- ASTAB, Immo V
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
wald@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Departement BVU
Abteilung für Baubewilligungen

zur Weiterleitung an die zuständige
Bundesleitbehörde

13. Mai 2020

Stellungnahme im Anhörungsverfahren Nr.: BVUAFB.20.971 / Rodung AW.1534

Gemeinde: Zeihen

Gesuchstellerin: armasuisse Immobilien, Murmattweg 6, 6000 Luzern

Bauvorhaben: Rückbau Stellungenraum 1

Bundesleitbehörde: Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Sachverhalt:

Beim Waffenplatz Zeihen sollen aus Sicherheitsgründen mehrere nicht mehr benötigte Schützengräben bzw. Laufgräben und Unterstände ("Stellungenraum 1") rückgebaut werden. Die rückzubauenden Objekte liegen im Wald. Das betroffene Waldareal wird zu Naturschutzzwecken als lichter Wald bewirtschaftet.

Die Betonteile inklusive Foundation werden abgebrochen und abgeführt. Sofern Waldboden abgegraben werden muss, wird dieser zwischengelagert. Die Gräben werden anschliessend mit magerem, mergeligem Aushubmaterial aus der Region aufgefüllt und soweit möglich mit dem zwischengelagerten Waldoberboden überdeckt. Die Begrünung ist mittels Schnittgutübertragung aus Flächen im gleichen Naturschutzgebiet vorgesehen. Ergänzend sollen einzelne Föhren, Elsbeeren und Wachholder gepflanzt werden.

Für die Rückbauarbeiten ist eine temporäre Rodung von 550 m² Waldareal notwendig. Der Waldboden soll mit Baggermatratzen geschützt werden. Soweit möglich werden die Stöcke von Sträuchern im Boden gelassen, damit diese wieder austreiben können.

Erwägungen:

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens gestellt. Damit ist die federführende Bundesleitbehörde, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, für den Rodungsentscheid im Rahmen der Plangenehmigung zuständig.

Die Stellungnahme der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau erfolgt vorbehältlich des Verfahrens (Einwendungen) und vorbehältlich ergänzender Bemerkungen weiterer Fachstellen.

Die Rodungsgesuchsakten sind vollständig. Die Seite 4 des offiziellen Rodungsformulars des BAFU ist durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau ausgefüllt und unterzeichnet worden und liegt bei.

Die betroffene Waldfläche steht im Eigentum der Gesuchstellerin. Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt somit vor.

Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG:

Der Rückbau nicht mehr benötigter Bauten und die Renaturierung von Naturschutzflächen gelten als **wichtige Gründe**, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen können.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der rückzubauenden Gräben und Unterstände **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt.

Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt ist nicht erkennbar.

Die temporäre Rodungsfläche liegt in einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB, Laichgebiet B) und direkt angrenzend an ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung gemäss Richtplan (NkB). Die Fläche wird als orchideenreicher, lichter Föhrenwald bewirtschaftet. Der Rückbau der Gräben und der Unterstände liegt auch im Interesse des Naturschutzes. Das Rekultivierungskonzept nimmt auf die vorhandenen Naturwerte bestmöglich Rücksicht. Die Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** werden gewahrt.

Antrag an die Plangenehmigungsbehörde:

- AW-1 Für den Rückbau von Laufgräben und Unterständen und die Rekultivierung der entsprechenden Waldfläche ist der armasuisse eine Rodung im Ausmass von 550 m² Waldareal auf der Parzelle Nr. 700 in Zeihen zu bewilligen. Massgebend für die Rodung ist der Rodungsplan vom 16. Juni 2019.
- AW-2 Die Rodung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: 31. Dezember 2022.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (....bis spätestens 2 Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die armasuisse hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- AW-4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- AW-5 Mit den in den Gesuchsunterlagen beschriebenen Massnahmen ist zu verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- AW-6 Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die armasuisse das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 550 m² gemäss dem Konzept in den Gesuchsunterlagen wiederzubestocken. Massgebend ist der Rodungsplan vom 16. Juni 2019. Zum Auffüllen der Gräben darf nur unverschmutztes, mageres und mergeliges Bodenmaterial aus der Region verwendet werden.

- AW-7 Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: 31. Dezember 2023.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens 2 Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-8 Die armasuisse hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.

Wir bitten die Plangenehmigungsbehörde, die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau direkt mit einer Plangenehmigungsverfügung zu bedienen:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde:

Die Kantone sorgen gemäss Art. 9 WaG dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden.

Vorliegend entsteht der Gesuchstellerin mit der Rodung kein erheblicher Vorteil; somit ist keine Ausgleichsabgabe zu leisten.

Dieser gemäss Waldgesetz den Kantonen vorbehaltene Entscheid wird der armasuisse durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau nach erfolgter Plangenehmigung formell eröffnet.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Beilagen

- Seite 4 des BAFU-Formulars

Verteiler

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Restversand

- Revierförster Rolf Treier



Tämporäre Rodungsfläche 550 m²

ERSETZT PLAN / DOKU NUMMER



Vorabzug

Gemeinde Zeihen
3619/AA
DIA-A/7808 Rückbau Stellungsraum 1

Bauprojekt

Rodungsplan



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confedraziun svizra

armasuisse

Dieser Plan ist geistiges Eigentum der armasuisse Immobilien. Er darf ohne vorgängige ausdrückliche Ermächtigung weder kopiert oder vervielfältigt noch unbeteiligten Drittpersonen zugänglich gemacht werden. Sein Inhalt ist gemäss dem angebrachten Klassifizierungsvermerk im Sinne der Verordnung (vom 1. Mai 1990 (Stand 5. Oktober 1999)) des eidgenössischen Departementes fuer Verteidigung, Bevoelkerungsschutz und Sport (VBS) ueber den Schutz militaerischer Informationen zu behandeln. Nach Hinfall des vorgesehenen Verwendungszweckes ist uns der Plan unaufgefordert zurueck zu erstatten.

Ce plan est la propriété intellectuelle d'armasuisse immobiliers. Il ne peut être ni copié, ni reproduit, ni communiqué à des tiers sans autorisation expresse de notre part. Son contenu doit être traité conformément au code de classification dans le sens de l'ordonnance du département fédérale de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS), (du 1er mai 1990 (état au 5 octobre 1999)) concernant la protection des informations militaires. Après emploi dans le but prévu, le plan est à nous restituer spontanément.

MASSSTAB:

PLANGRÖSSE: 32x42

MANAGEMENTSYSTEM
ISO 9001/14001

Ausgabe

Erstausgabe

Revision

Revision

Datum

Vis.

Datum

Vis.

Datum

Vis.

Erstellt

KNB GmbH

19.06.2019

KN

Geprüft

KNB GmbH

KN

Freigegeben

BMZ

GERPA

A | A | _ | 3 | 6 | 1 | 9 |

1 | _ | _ | 0 | 0 | 0 | 1 |



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confedraziun svizra
in collaboration with the cantons

www.geo.admin.ch ist ein Portal zur Einsicht von geolokalisierten Informationen, Daten und Diensten, die von öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
Haftung: Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Copyright, Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. http://www.disclaimer.admin.ch
© CNES, Spot Image, swisstopo, NPOC